



**Stellungnahme der Verwaltung:**

Auf der Grundlage von § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes können Bäume, Hecken, Wasserläufe etc. per Satzung geschützt werden.

Auf dieser Grundlage wurde 1987 die Baumschutzsatzung verabschiedet:

- Bäume ab 80 cm Stammumfang (in 1 m Höhe) sind geschützt
- Bäume auf öffentlichen Anlagen sind nicht geschützt
- Ausnahmetatbestände

2001 wurde diese Satzung nach politischer Diskussion überarbeitet.

Die Regelungen sehen seitdem im Einzelnen vor:

- Bäume ab 120 cm Durchmesser (in 1 m Höhe) sind geschützt,
- Bäume auf öffentlichen Anlagen sind geschützt
- ausgenommen bestimmte Baumarten (Fichte, Tanne, Pappel)
- ausgenommen Bäume auf schon bebauten Grundstücken unter 1000 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße
- Ausnahmetatbestände